#### Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

# Übergangs-Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023

Stand: 05.12.2022

Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598) erhält in Artikel 1 die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Da ein Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Verwendung in technischen Bauwerken ab dem 1. August 2023 erfordert, diese einer der in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Materialklassen zuzuordnen, kann die Klassifizierung nach den neuen Vorgaben bereits vor dem 1. August 2023 erfolgen, um eine Verwendung dieser Ersatzbaustoffe ab dem 01. August 2023 zu gewährleisten. Gleichzeitig soll eine Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Land Berlin, die nach den bisherigen landesspezifischen Regelungen klassifiziert wurden, bis zum 31. Juli 2023 weiterhin zulässig sein. Damit soll der Übergang zu den neuen Anforderungen der bundeseinheitlich geregelten Ersatzbaustoffverordnung erleichtert werden.

#### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Übergangsregelung betrifft die im Anhang benannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut bei der
  - 1. Annahme mineralischer Abfälle in Aufbereitungsanlagen sowie der Durchführung der Güteüberwachung bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen,
  - 2. Bewertung der Gleichwertigkeit für den Einbau in technischen Bauwerken gemäß Abschnitt 4 der ErsatzbaustoffV, soweit die Klassifizierung nach bisherigen Regelungen¹ erfolgt ist,
  - Bewertung der Gleichwertigkeit für den Einbau in technischen Bauwerken gemäß den landesspezifischen Regelungen<sup>1,</sup> soweit die Klassifizierung nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV erfolgt ist und
  - 4. Prüfung behördlich festgelegter Anforderungen, in welchen auf die LAGA M 20 bzw. einzelner Nomenklaturen oder Regelungen aus dieser verwiesen wird.
- 1.2 Diese Übergangsregelung gilt nicht für

1. die Deklaration von Abfällen, die nicht einer der im Anhang genannten Materialklassen zugeordnet werden können und

 die Einstufung der Abfälle bezüglich ihrer Gefährlichkeit im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung.

<sup>1</sup> Zu landesspezifischen Regelungen in diesem Sinne siehe auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz unter folgendem Link: <a href="www.berlin.de/bauabfall">www.berlin.de/bauabfall</a>

1.3 Andere Pflichten, insbesondere wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und bautechnische Anforderungen bleiben unberührt.

#### 2 Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen, Bodenmaterial und Baggergut

- 2.1 Die Besitzer mineralischer Abfälle (insbesondere Betreiber von Aufbereitungsanlagen oder Zwischenlägern) können ab dem 01. Januar 2023 Maßnahmen zur Güteüberwachung entsprechend Abschnitt 2 und 3 der ErsatzbaustoffV im Vorgriff auf die am 01. August 2023 in Kraft tretenden Regelungen durchführen.
- 2.2 Für mineralische Abfälle, die nach Ziffer 2.1 klassifiziert wurden, gilt die Darstellung im Anhang zur Gleichwertigkeit. Die in jeweils einer Zeile im Anhang benannten Materialklassen werden als gleichwertig eingestuft.
- 2.3 Sofern die untersuchten Abfälle keiner der im Anhang dargestellten Materialklassen zugeordnet werden können, so sind diese Abfälle nach den rechtlichen Regelungen zu entsorgen.

#### 3 Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

- 3.1 Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut können diese Materialien unter den nachfolgenden Anforderungen in technischen Bauwerken einsetzen (Anforderungen gelten kumulativ):
  - 1. Die mineralischen Abfälle wurden gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 klassifiziert und können einer der im Anhang genannten Materialklassen zugeordnet werden,
  - 2. Die Anforderungen entsprechend § 19 ErsatzbaustoffV werden eingehalten (insb. Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 zur ErsatzbaustoffV).
  - 3. Der Einbau erfolgt nicht in Wasserschutzgebieten der Zone 1, Heilquellschutzgebieten der Zobe 1, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in sonstigen Wasserschutzgebieten und sonstigen Heilquellenschutzgebieten gelten die Einschränkungen gemäß § 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV.
- 3.2 Bei der Einhaltung der Anforderungen in Ziffer 3.1 finden die bisherigen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe keine Anwendung. Andernfalls sind bis 31.07.2023 die bislang geltenden Regelungen für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken anzuwenden.

## 4 Prüfung behördlicher Auflagen mit Bezug auf die Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die Einhaltung von behördlichen Auflagen gelten die Regelungen aus den Nummer 2 und 3 sowie die im Anhang dargestellten Regelungen zur Gleichwertigkeit.

#### 5 Einschränkung des Anwendungsbereichs

Die o.g. Regelungen können vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2023 angewendet werden.

### Anhang – Gleichwertigkeit von Materialklassen

Die folgende Tabelle stellt die Gleichwertigkeit von Materialklassen nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV zu den Materialklassen nach den landesspezifischen Regelungen dar.

Materialklasse nach §§ 3, 11 und 16 ErsatzbaustoffV	Materialklassen für den Einbau nach den Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004 sowie der LAGA M 20 vom 6. November 1997	
	Materialklasse	Bemerkung
Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)	Bauschutt, Einbauklasse Z 1.2	LAGA M 20 vom 6. November 1997, Teil 2, Ziffer 1.4
Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)	Bauschutt, Einbauklasse Z 2	LAGA M 20 vom 6. November 1997 Teil 2, Ziffer 1.4; Sicherungsmaßnahmen gemäß Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0/ BG-0)	Boden, Einbauklasse Z 0	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0* (BM-0*/ BG-0*)	Boden, Einbauklasse Z 0*	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0* (BM-F0*/ BG-F0*)	Boden, Einbauklasse Z 1.1	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 1 (BM-F1/ BG-F1)	Boden, Einbauklasse Z 1.2	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 2 (BM-F2/ BG-F2)	Boden, Einbauklasse Z 2	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)	Gleisschotter <sup>1</sup> , Einbauklasse Z 0	Bewertung nach Technische Regeln Boden vom 5. November 2004 anhand Feinkornanteil 0-31,5 mm
Gleisschotter der Klasse 1 (GS-1)	Gleisschotter <sup>1</sup> , Einbauklasse Z 1.2	Bewertung nach Technische Regeln Boden vom 5. November 2004 anhand Feinkornanteil 0-31,5 mm
Gleisschotter der Klasse 2 (GS-2)	Gleisschotter <sup>1</sup> , Einbauklasse Z 2	Bewertung nach Technische Regeln Boden vom 5. November 2004 anhand Feinkornanteil 0-31,5 mm

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gleisschotter ist in der TR LAGA M 20 nicht definiert